

**Karl Riesenhuber
Frank Rosenkranz u.a.**

**Die Auswirkungen der Digitalisierung
auf das Wirtschaftsrecht in Japan
und Deutschland**



CAIS Report

Tagung
06. Juli 2018

Die Auswirkungen der Digitalisierung auf das Wirtschaftsrecht in Japan und Deutschland

Tagungskonzept

Die Digitalisierung erfasst zunehmend sämtliche Bereiche des täglichen Lebens. Sie übt dabei auf die nationalen und internationalen Rechtsordnungen einen großen Anpassungsdruck aus. Erfasst sind nahezu alle Rechtsbereiche in spürbarer Intensität. Ziel der Tagung war es, einen binationalen, deutsch-japanischen Dialog über die nötigen Änderungen, die Methoden und die (vorläufigen) Ergebnisse zu ermöglichen.

Inhaltlich richtete sich die Tagung auf das Wirtschaftsrecht in seiner ganzen Breite. Neben dem Allgemeinen Teil des Privatrechts mit seinen Regeln zur Rechtsfähigkeit von Personen, zu Sachen und zum Vertragsschlussmechanismus bildete das Vertragsrecht einen Schwerpunkt. Da die Digitalisierung vor den hergebrachten Systemkategorien des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht haltmacht, fanden ebenso Vorträge zum ‚Eigentum an Daten‘ und zum ‚digitalen Nachlass‘ statt. Die Veranstaltung nahm darüber hinaus auch andere vom digitalen Wandel besonders berührte Rechtsgebiete in den Blick, namentlich das Verfahrensrecht, das Internationale Privatrecht und die Sanktionsmöglichkeiten des Strafrechts.

Der Vergleich mit den Entwicklungen im japanischen Recht bietet ganz besondere Chancen. Zum einen gleichen sich die Grundstrukturen des japanischen und deutschen Wirtschaftsrechts erheblich, was schon in der Vergangenheit regelmäßig Anlass bot, die Perspektive des anderen einzunehmen. Die strukturellen Parallelen ermöglichen zudem eine bessere Transformation der Ergebnisse. Zum anderen ist der Umbruch im Hochtechnologieland Japan ebenso stark und umfassend wie in Deutschland. Daher stellen sich hier wie dort vergleichbare technische, soziale und gesellschaftliche Sachfragen, die einer gemeinsamen Betrachtung zugänglich sind.

Tagungsverlauf

Die Fachtagung wurde eröffnet durch Grußworte des Wissenschaftlichen Direktors des CAIS, Prof. Dr. Michael Baurmann, sowie des japanischen Ehrengasts, Prof. Dr. Yoshinobu Handa. Professor Handa hat sich seit den 1970er Jahren in besonderer Weise um den japanisch-deutschen Rechtsdialog verdient gemacht. Das CAIS war ferner durch seinen Kaufmännischen Geschäftsführer Tim Pfenner vertreten.

Prof. Dr. Peter A. Windel führte unter dem Leitmotiv *Society 5.0 – Law 5.0?* in das Generalthema ein, das an der digitalen Zukunftsstrategie der japanischen Regierung mit dem Titel *Society 5.0* (oder *Super Smart Society*) ausgerichtet war. Windel hob die für die fünf Gesellschaftsstufen – angefangen von der Jäger-und-Sammler-Gesellschaft („Society 1.0“) bis zur komplett vernetzten Gesellschaft („Society 5.0“) – jeweils typischen Rechtsentwicklungen hervor. Vor diesem Hintergrund erläuterte er die Bedeutung der Themen der kommenden Vorträge – neben ihrer Bedeutung für die „Society 5.0“ – für die vergangenen Gesellschaftsstufen und stellte so deren überzeitlichen Charakter heraus.

Prof. Dr. Yuko Nishitani befasste sich unter dem Titel *Schutz der Privatsphäre in einer vernetzten Welt* mit den Herausforderungen, vor denen der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz beim Übergang von den Anfängen des Internetzeitalters zur nunmehr komplett vernetzten Welt steht. Sie stellte zunächst die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in der EU, den USA und in Japan heraus, um diese Unterschiede sodann am Beispiel des ‚Rechts auf Vergessenwerden‘ gegenüber Internetsuchmaschinen zu konkretisieren. Im Ergebnis konstatierte sie für die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine hohe Gewichtung des Individualinteresses auf Vergessenwerden, während in den USA und Japan die Informations- und Meinungsfreiheit der Suchmaschinenanbieter tendenziell überwiegen. Abgerundet wurde der Vortrag mit Ausführungen zum Kollisionsrecht, das die unterschiedlichen Schutzstandards im Hinblick auf die Privatsphäre nicht werde ausgleichen können. Prof. Dr. Karl Riesenhuber ergänzte die Überlegungen zum ‚Recht auf Vergessenwerden‘ ausgehend von einer Bestandsaufnahme zu den Grenzen der nationalen Regulierung in einer globalisierten Welt um eine jüngere Entscheidung des EGMR. Es zeige sich, dass auch der europäische Datenschutz auf einen angemessenen Interessenausgleich setze und so zu ausgewogenen Ergebnissen komme.

Prof. Dr. Keizo Yamamoto analysierte in seinem Vortrag über *Irreführende Internetwerbung im japanischen Verbrauchervertragsrecht* aus Anlass der gestiegenen Gefahren der Manipulation durch digitale Werbestrategien unterschiedliche Regulierungsmöglichkeiten im japanischen Recht. Dabei unterschied er zwischen der – auf Schadensabwendung zielenden – Ex-ante- und der – auf Schadensabhilfe zielenden – Ex-post-Regulierung. Zur ersten zählte er zahlreiche wettbewerbs- und ordnungsrechtliche Vorschriften, aber auch den von Verbraucherverbänden durchzusetzenden Unterlassungsanspruch; zur zweiten hingegen die allgemeinen und besonderen zivilrechtlichen Regeln, auf denen der Fokus des Vortrags lag. In seinen abschließenden – für die Rechtsvergleichung besonders hervorzuhebenden – Betrachtungen betonte Yamamoto die im Vergleich zu Deutschland sehr geringe Bedeutung der Unterlassungsklage von Verbraucherverbänden in Japan. Er erwähnte überdies die in Japan jüngst als Reaktion auf sogenannte Streuschäden – bei denen zwar eine große Anzahl von Personen geschädigt wird, jedem aber nur ein geringer Schaden entsteht – eingeführte kollektive Schadensersatzklage, für die es bis dato aber noch keine Erfahrungswerte gebe. Jun.-Prof. Dr. Frank Rosenkranz erläuterte die Regelungen des deutschen Rechts, die die Verbraucher vor einer irreführenden Werbung und entsprechend ungewollten Verträgen schützen.

An die bereits zum Schluss von Professor Yamamotos Vortrag angesprochene Problematik der Streuschäden knüpfte Prof. Dr. Kanako Takayama an und beleuchtete unter dem Titel *Herausforderungen der Betrugsstrafbarkeit in einer vernetzten Gesellschaft* deren strafrechtliche Relevanz. Sie stellte die Probleme im Umgang mit dem Betrugstatbestand insbesondere am Beispiel des auch hier verbreiteten sogenannten ‚Stealth Marketing‘ heraus, bei dem bekannte Persönlichkeiten über soziale Medien bezahlte, aber nicht als solche gekennzeichnete Werbung für bestimmte Produkte machen. Professor Takayama plädierte gegen eine uferlose Anwendung des allgemeinen Betrugstatbestandes und zeigte sich gegenüber sondergesetzlichen Regelungen aufgeschlossen. In seinem Kommentar stellte Prof. Dr. Ken Eckstein anhand zweier Beispiele aus der neueren deutschen Rechtsprechung dar, welche Schwierigkeiten die hiesige Dogmatik der Betrugstatbestände in einer vernetzten Welt zu bewältigen hat.

Prof. Dr. Antonios Karaiskos referierte über *Die Haftung von Online-Plattformen in Japan*. Nach einer einführenden Begriffsklärung ordnete Karaiskos die Haftung der Online-Plattformen sowohl den Nutzer*innen als auch Dritten gegenüber in das bestehende System aus vertraglicher und deliktischer

Haftung ein. Beide Regime könnten die Probleme derzeit aber nicht ausreichend bewältigen. Daher zeigte er sich offen für einen dritten Weg, den er als Systemhaftung bezeichnete und der die Betreiber von Online-Plattformen unabhängig von konkret-individuellen Pflichtverletzungen in die Pflicht nimmt. In seinem Kommentar erläuterte Professor Tomohiro Yoshimasa den theoretischen Hintergrund dieser unterschiedlichen Haftungsregime.

Abschließend befasste sich Professor Katsuyuki Wada unter dem Titel *Digitale Registerpublizität im Recht der Mobiliarsicherheiten* mit den Vor- und Nachteilen des seit 1998 in dieser Form bestehenden zweigleisigen japanischen Publizitätssystems im Recht der Forderungsabtretung. Dabei setzte er sich kritisch mit einigen aktuell in Japan diskutierten Reformvorschlägen auseinander, die unter anderem künftig allein auf ein digitales Register setzen wollen. Dr. Robert Korves würdigte die Bedeutung dieser Ausführungen für das künftige deutsche Mobiliarsachenrecht, das bisher kein digitales Register kennt.

Resonanz und Erträge

Die Tagung ist auf große Resonanz gestoßen. Insgesamt konnten ca. 50 Teilnehmer*innen aus Wissenschaft und Praxis begrüßt werden. Aus der Wissenschaft kamen neben den Veranstalter*innen, Fakultätsangehörigen und Gästen aus Bochum Kolleg*innen von den Universitäten Paderborn und Bonn sowie dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg nach Bochum. Aus der Praxis nahmen Rechtsanwält*innen mit japanisch-deutschem Schwerpunkt aus München und Düsseldorf sowie eine Vertreterin der Bundesverwaltung teil. Zudem beteiligten sich ein gutes Dutzend Studierende der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum – wohlgermerkt in der Klausurzeit.

Die Vorträge und Kommentare sowie die Diskussionen fanden aufgrund der hervorragenden Sprachkenntnisse der japanischen Teilnehmer*innen fast durchweg in deutscher Sprache statt. Dies war dem Anliegen der Veranstaltung – das gegenseitige Verständnis für die rechtlichen Herausforderungen der Digitalisierung zu verbessern – besonders förderlich. Die Vorträge der japanischen Gäste werden in Kürze sämtlich in der renommierten *Zeitschrift für Japanisches Recht* (ZJapanR) auf Deutsch beziehungsweise Englisch veröffentlicht.

Ein besonders schöner Ertrag der Tagung war zudem, dass auf beiden Seiten neue (Nachwuchs-)Wissenschaftler*innen an den japanisch-deutschen Rechtsdialog herangeführt wurden. So besteht die Aussicht, die persönliche Verbundenheit auch in Zukunft auf eine breite Basis der wissenschaftlichen Kooperation zu stellen.



Abbildungsverzeichnis

Foto Titelseite und Foto Seite 4: Ruhr-Universität Bochum / Michael Schwettmann

Organisatoren

Prof. Dr. Karl Riesenhuber,
Ruhr-Universität Bochum

Jun-Prof. Dr. Frank Rosenkranz,
Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Peter A. Windel,
Ruhr-Universität Bochum

Akad. Rat a.Z. Dr. Robert Korves,
Ruhr-Universität Bochum